

zeichnete und heute 15 Staaten umfassende Übereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr zugewiesen worden war. Als letztes Glied fügte sich das durch den Vertrag über Radio-Telegraphie (unterzeichnet am 3. November 1906 in Berlin) beschlossene Amt an, das aber vom Schweizerischen Bundesrat, allerdings als besondere Abteilung, dem internationalen Telegraphenamte angegliedert wurde; es bedient 33 Signatarmächte.

II.

Indem wir von der Besprechung der Unionen und Unionszwecke absehen müssen, stellen wir zuerst fest, daß ihren Ämtern folgende Aufgaben gemeinsam sind: sie bilden Zentralverwaltungsorgane oder gewissermaßen Zentralverwaltungsstellen unter denjenigen Verwaltungen, die in den einzelnen Ländern die betreffenden Dienstzweige zu pflegen haben, und zwar hinsichtlich aller Fragen, in denen nicht bloß interne, sondern durch die Übereinkünfte angeregte zwischenstaatliche Angelegenheiten zur Behandlung und Erledigung gelangen. Deshalb zentralisieren und verarbeiten sie alles, für den richtigen Gang ihrer Union Wissens- und Wünschenswerte; sie veranstalten Umfragen und verfassen Abhandlungen über die in der Union bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und deren Verbesserung; sie arbeiten gelegentlich mit den Landesverwaltungen an dem Ausbau der Unionsbeziehungen, sowohl bei Gesetzesrevisionen, die durch diese Beziehungen nötig werden, wie an andern juristischen Weiterbildungen. An Private wird, soweit nicht die Landesverwaltungen oder hinsichtlich der Gesetzes- und Vertragsauslegung die Gerichte in erster Linie in Betracht kommen, mit der nötigen Reserve bereitwillig Auskunft und Rat in internationalen Dingen erteilt. Die Tausende von Brieffschreibern sind auf der ganzen Welt verteilt; wollte man unter ihnen ein Referendum über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung dieser internationalen Auskunftsstellen veranstalten, so brauchte letzteren ob des Ausgangs der Abstimmung nicht bange zu sein. Die Korrespondenzen der verschiedenen Ämter in Bern betragen im Jahre 1909 nicht weniger als zusammen 18 726 Nummern, wobei die vielen Zirkulare nur einmal gezählt sind.

Mehr nach außen wirken die Ämter durch die Veröffentlichung ihrer vier Monatsschriften (*Journal télégraphique*, *L'Union postale*, *La Propriété industrielle*, *Le Droit d'Auteur* und *Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport*), die allerdings als Fachblätter nur einen verhältnismäßig beschränkten Leserkreis zählen, aber namentlich durch die Herausgabe aller wichtigen Aktenstücke aus dem Gebiete der Gesetzgebung, durch Abdruck oder Übersetzung der Gerichtsentscheidungen und durch die *Neuesten Mitteilungen* für den Fachmann, den Rechtsgelahrten und den Berichterstatter an Kongressen oder in Parlamenten, mehr und mehr zu unentbehrlichen Nachschlagewerken geworden sind. So drückt sich der französische Abgeordnete Théodore Reinach in einem ausführlichen Berichte zu der 1908 revidierten Berner Literarkonvention (*Chambre n^o 3226, 17 mars 1910, p. 4*) folgendermaßen über das Organ dieser Union aus: *«L'office publie une revue mensuelle, «Le Droit d'Auteur», qui est devenue en peu d'années l'organe le plus prompt, le plus sûr et le plus complet qui existe peut-être dans aucune branche de la législation.»*

Aus ähnlichen Gründen werden auch die Archive der Ämter mit der Zeit zu Fundgruben für die dokumentarische Forschung auf diesen Einzelgebieten, ganz abgesehen davon, daß die von den Ämtern eingerichteten Fachbibliotheken eben wegen der Beschränkung auf Sondermaterien bei der unvermeidlichen Spezialisierung der wissenschaftlichen Arbeiten wesentliche Dienste zu leisten berufen sind. Überhaupt legen die Ämter das verwaltungstechnische und rechtliche

Inventar ihrer Dikasterien an, und zwar in Form von Verzeichnissen, z. B. Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter und Eisenbahnstationen der Welt, von Karten, von vielbändigen Sammelwerken. Letztere, die die einschlägigen Gesetze, Reglements und Verträge im Original oder in Übersetzung enthalten, sind notwendig und nützlich, aber ohne Zutun dieser Ämter würden sie wohl kaum zum buchhändlerischen Dasein gelangen. Nicht zu vergessen sind die wegen der großen Schwierigkeit der Beschaffung von Quellen so undankbaren und doch für den Weltüberblick so nützlichen statistischen Zusammenstellungen aller Art auf diesen Sondergebieten.

Daß diejenigen Unionen, die, statt ihre Sache auf nichts zu stellen, Zentralämter eingerichtet haben, eine raschere und energischere Entwicklung durchmachen, ist eine Erfahrungstatsache. Die periodischen Revisionskonferenzen, an denen jeweils der Direktor des Amtes mit beratender Stimme teilnimmt, müssen aber gründlich vorbereitet, die verschiedenartigsten Wünsche und Anträge der Beteiligten gesammelt und gesichtet, die Vorschläge entworfen und begutachtet, die Konferenzprotokolle, meist große Aktenbände, geordnet und herausgegeben werden; die Arbeit ist spannend und anspannend.

Von den den einzelnen Ämtern zustehenden besonderen Befugnissen erwähnen wir beim Telegraphenbureau die verwickelten internationalen Tarifberechnungen, die Auslegung von Bestimmungen des so wichtigen, für alle Staaten obligatorischen Dienstreglements auf Ansuchen einzelner Verwaltungen sowie die durch Kabelgesellschaften angerufenen schiedsgerichtlichen Entscheidungen in streitigen Fällen. Das Weltpostbureau ist Abrechnungs-Zentralstelle für 13 Post- und Telegraphenverwaltungen, die statt einzeln unter sich ihre Forderungen zu begleichen, durch Vermittelung des als clearing-house funktionierenden Amtes diese Operationen bedeutend vereinfachen. So wurden im Jahre 1909 fast 75 Millionen Franken liquidiert, so daß nur ein Saldo von 39 Millionen Franken übrig blieb. Eine direkt administrative Betätigung hat das Amt auf der Konferenz in Rom zugesprochen erhalten, indem ihm die Herstellung und Herausgabe der sogenannten Antwortscheine und sodann die Abrechnung der so einbezahlten Werte anvertraut wurde (1909: 328 685 Kupons). Sodann ist das Amt ermächtigt, sich zu streitigen Fragen auf Wunsch der beteiligten Verwaltungen gutachtlich zu äußern, was schon in manchen Fällen durchgeführt wurde, da diese Vermittelung dem Schiedspruch durch ein besonderes Schiedsgericht vorgezogen wird. Es konnten dadurch solche Anstände auch meist beglichen werden, indem sich die Parteien an die abgegebenen Gutachten hielten. Noch etwas weiter gehen die Befugnisse des Zentralamtes für Eisenbahntransport; dieses soll nicht nur auf Verlangen der Parteien versuchen, Streitigkeiten zu verhilten, sondern seine Intervention auch behufs Eintreibung von nicht abstreitbaren Schuldrückständen gegenüber säumigen Gesellschaften eintreten lassen. Ferner kann das Bureau direkt als Schiedsrichter angerufen werden, was jedes Jahr vorkommt; der Bundesrat hat zu diesem Zwecke ein Schiedsgericht aus dem Direktor des Amtes und zwei Beisitzern (mit zwei Stellvertretern) bestellt, die das erste ständige Schiedsgericht der Welt gebildet haben. Auf einem andern Gebiete liegt eine Besonderheit des internationalen Amtes zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Es ist an diesem durch das Sonderabkommen von Madrid (1891) eine eigentliche Zentral-Eintragungsstelle für Handels- und Fabrikmarken geschaffen worden, und die auf Grund der Eintragung im Ursprungslande erfolgte internationale Einregistrierung solcher Marken wird dann bloß unter Wahrung eines einjährigen Einspruchsrechts den Verwal-